KREIS COESFELD

Herausgeber:
Der Landrat des Kreises Coesfeld
Erscheinungsweise:
In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf
Abonnementpreis:
45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto
Anforderungen sind zu richten an:
Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats
48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189199
E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

Amtsblatt
Kreis Coesfeld
Amtliches Bekanntmachungsblatt des Kreises Coesfeld und der Stadt Dülmen

Ausgabe: 26/2026
Datum: 05.11.2026

Öffentliche Zustellungen werden auf der Homepage unter https://www.kreis-coesfeld.de/oeffentliche-zustellungen veröffentlicht.

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
120	**Kreis Coesfeld**	**Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2027**	**179**
121	**Stadt Dülmen**	**I. Änderungssatzung vom 16.10.2026 zur Satzung der Stadt Dülmen über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen vom 17.12.2001**	**179**
122	**Stadt Dülmen**	**Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 254 „Nosterkamp – Neuaufstellung“**	**180**
123	**Sparkasse Westmünsterland**	**Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland**	**182**

120/26 – Kreis Coesfeld

Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2027

Der dem Kreistag am 04.11.2026 zugeleitete Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2027 liegt mit ihren Anlagen gemäß § 54 Kreisordnung NRW während der Dauer des Beratungsverfahrens im Kreistag

im Gebäude I
der Kreisverwaltung Coesfeld (Zimmer 309),
Abteilung 20 – Finanzen und Liegenschaften,
Friedrich-Ebert-Str. 7,
48653 Coesfeld,

während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Ferner kann der Entwurf der Haushaltssatzung 2027 mit ihren Anlagen im Internet unter der Adresse https://www.kreis-coesfeld.de/ (Rubrik: Kreisverwaltung / Haushalt + Finanzen / Haushalt 2027 - Entwurf) eingesehen werden.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2027 mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in der Zeit vom 05.11.2026 bis 20.11.2026 Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind an den Landrat des Kreises Coesfeld, Abteilung 20 – Finanzen und Liegenschaften, Adresse wie oben angegeben, zu richten. Über Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Coesfeld, den 05.11.2026

Kreis Coesfeld
Der Landrat
In Vertretung
gez. Dr. Tepe

121/26 – Stadt Dülmen

I. Änderungssatzung vom 16.10.2026 zur Satzung der Stadt Dülmen über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen vom 17.12.2001

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 15.10.2026 die folgende I. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 4 Ziffer 1 erhält folgende neue Fassung:

Der Beitrag beträgt ab dem 01.01.2027 12,25 € und ab dem 01.01.2028 16,65 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.

Der § 5 wird um die Ziffer 4 ergänzt. Diese erhält folgende Fassung:

Die Anschlussbeitragspflicht entfällt, wenn ein bebautes Grundstück im Zusammenhang mit der Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs, gemäß der Entwässerungssatzung der Stadt Dülmen, erstmalig an das öffentliche Abwasserdruckrohrleitungsnetz im Außenbereich anzuschließen ist.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 16.10.2026

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
gez. Hövekamp

122/26 – Stadt Dülmen

Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 254 „Nosterkamp – Neuaufstellung“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 15.10.2026 den Bebauungsplan Nr. 254 „Nosterkamp – Neuaufstellung“ in der Gemarkung Hiddingsel gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.
Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 254 „Nosterkamp – Neuaufstellung“ in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 254 „Nosterkamp – Neuaufstellung“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bauleitplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, während folgender Zeiten einsehen und über dessen Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr, außerdem
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Darüber hinaus sind der Bebauungsplan sowie die Begründung auch online unter der Internet-Adresse

http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=83273

abrufbar.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

 a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

 b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

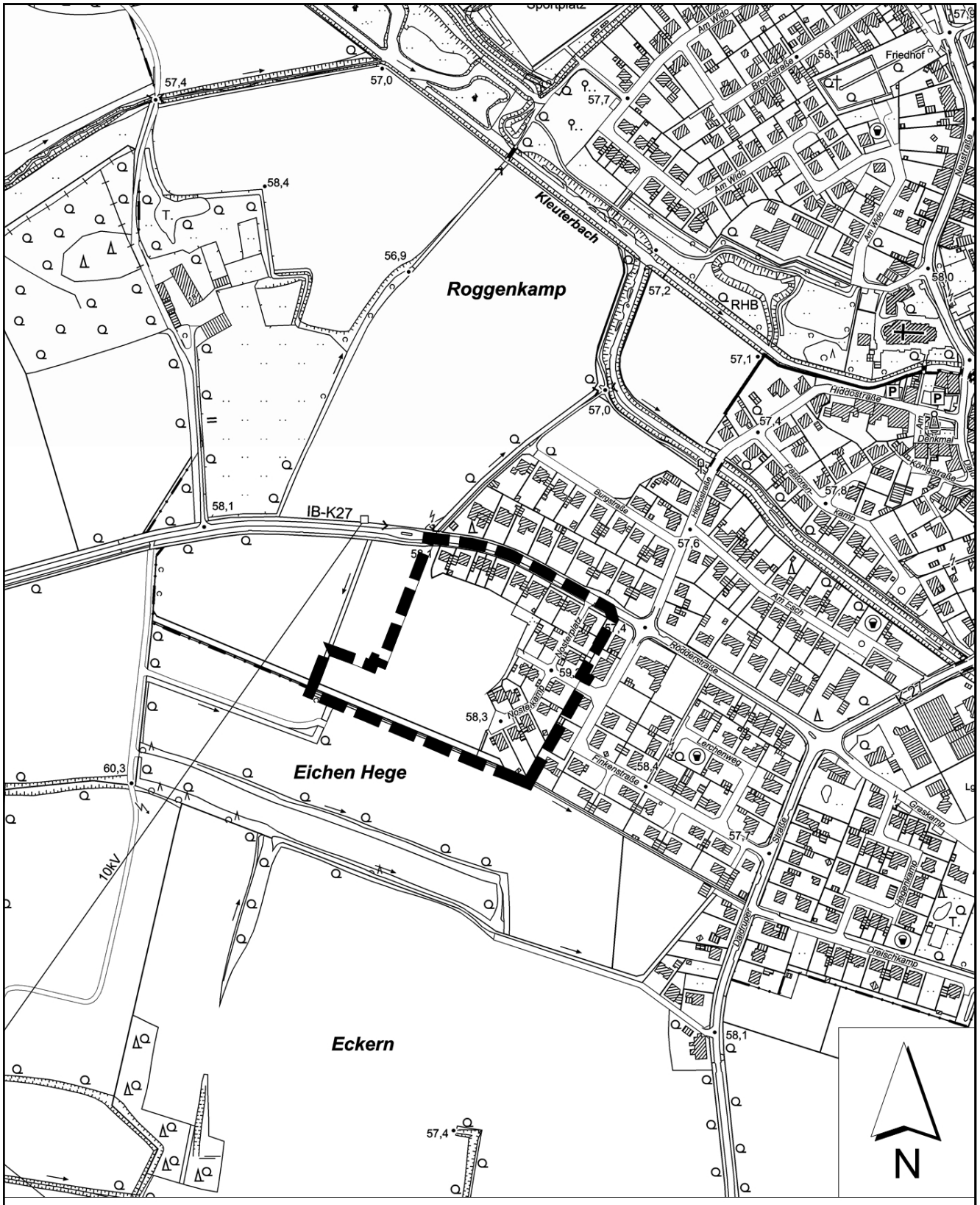
 c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

 d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 27.10.2026

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister
gez. Hövekamp

Anlage zu Nr. 122/26 - Stadt Dülmen



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 254
"Nosterkamp - Neuaufstellung"

123/26 – Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337581391 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 30.11.2026 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 31.08.2026

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand